

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Oktober 2018

1004. Sachplan geologische Tiefenlager, Kantonale Expertengruppe Sicherheit (Abschluss der Vereinbarung betreffend gemeinsame Beschaffung von Expertenleistungen)

Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) verpflichtet die Betreiber von Kernanlagen, die aus ihren Anlagen stammenden radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen (Art. 31 ff. KEG).

Beim Betrieb der derzeit fünf Schweizer Kernkraftwerke und bei deren künftiger Stilllegung entstehen radioaktive Abfälle, die entsorgt werden müssen. Auch in Betrieben der Industrie, Forschung und Medizin fallen radioaktive Abfälle an. Gemäss heutigem wissenschaftlichen Kenntnisstand können hochradioaktive Abfälle nur in tiefen geologischen Schichten langfristig sicher gelagert werden. Der Bundesrat leitete deshalb 2008 den Sachplan geologische Tiefenlager (SGT) als Auswahlverfahren für die Suche nach geeigneten Standorten in der Schweiz ein, an die radioaktive Abfälle künftig in geologischen Tiefenlagern eingelagert werden sollen.

Das Sachplanverfahren erfolgt in der Schweiz in drei Etappen und wird vom Bundesamt für Energie (BFE) geleitet. Zur Koordination der Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden sind mehrere Gremien eingesetzt worden, die das Vorgehen in unterschiedlichen Themenbereichen aufeinander abstimmen. Ein wichtiges Gremium ist der Ausschuss der Kantone (AdK). Mitglieder sind die Regierungsvertretungen der möglichen Standortkantone. In Etappe 3 des Sachplans (ab 2019) sind dies voraussichtlich die Kantone Aargau, Schaffhausen, Thurgau und Zürich. Vorsitzender des AdK ist Regierungsrat Markus Kägi (Kanton Zürich). Der AdK nimmt unter anderem Stellung zu den Unterlagen der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) hinsichtlich sicherheitstechnischer und weiterer Gesichtspunkte. Für die Beurteilung sicherheitstechnischer Belange setzt der AdK die Arbeitsgruppe Sicherheit Kantone (AG SiKa) ein, die sich aus Fachpersonen der Standortkantone zusammensetzt und unter der Leitung des Kantons Zürich steht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die AG SiKa mit Fachpersonen aus den Erdwissenschaften, der Bautechnik und der Sicherheitsanalyse zusammen, welche die Kantonale Expertengruppe Sicher-

heit (KES) bilden. Diese Experten prüfen zuhanden des AdK die Unterlagen, die von der Nagra beim Bund eingereicht werden. Zudem befassen sie sich zuhanden und im Auftrag des AdK mit weiteren sicherheitstechnischen Fragen und erarbeiten Grundlagen für die Stellungnahmen der Kantone zu allen drei Etappen des Sachplans.

Gemäss Konzeptteil zum Sachplan geologische Tiefenlager vom 2. April 2008 (Revision vom 30. November 2011) erstellt das BFE das Budget für die im Sachplan anfallenden Kosten und stellt diese den Entsorgungspflichtigen in Rechnung (Anhang V, Ziff. 3.9). Zu diesen Kosten zählen auch die Ausgaben für die KES. In den Etappen 1 und 2 des Sachplans (von 2008 bis 2018) standen die Experten der KES in einem Vertragsverhältnis mit dem BFE. Inhaltlich erhielt die KES ihre Aufträge vom AdK. Ab Etappe 3 soll in Absprache mit dem BFE der AdK die Beschaffung der KES-Leistungen übernehmen. Die Aufwendungen für die KES stellt der AdK dem BFE – und das BFE wiederum den Entsorgungspflichtigen (bzw. der Nagra) – in Rechnung.

Damit eine gemeinsame Beschaffung durch die im AdK vertretenen Kantone möglich ist, muss die Zuständigkeit für die Vergabe der KES-Aufträge an einen Kanton delegiert werden. Da der Kanton Zürich das AdK-Sekretariat führt, soll die Beschaffung der KES-Leistungen mittels einer «Vereinbarung betreffend gemeinsame Beschaffung von Expertenleistungen» zwischen den betroffenen Kantonen an den Kanton Zürich delegiert werden. Inhalt dieser Vereinbarung ist insbesondere die gemeinsame Beschaffung der KES-Leistungen in Etappe 3 des Sachplans geologische Tiefenlager für die Jahre 2019 bis 2022. Es ist vorgesehen, Aufträge an fünf Experten der Fachbereiche Geophysik, Geomechanik/Bautechnik, Geologie/Tektonik, Sicherheitsanalyse und Hydrogeologie zu vergeben. Der AdK beschloss an seiner Sitzung vom 3. April 2018, diese Expertenleistungen gemeinsam und freihändig zu vergeben. Die Zusammenarbeit des AdK mit den Experten erfordert ein besonderes Vertrauensverhältnis, weshalb die in Etappe 2 beauftragten Experten den AdK auch in Etappe 3 bei sicherheitstechnischen Fragen unterstützen sollen. Zudem ist es schwierig, im deutschsprachigen Raum weitere Experten mit dem entsprechenden Fachwissen und der notwendigen Erfahrung zu finden, die nicht bereits in einem Auftragsverhältnis mit anderen Akteuren des Sachplanverfahrens stehen. Aus diesen Gründen sowie aufgrund der hohen technischen Komplexität und der Neuartigkeit des Projektes erfolgen die Vergaben gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. c und h der Submissionsverordnung (LS 720.11) freihändig. Die Kantone Aargau, Thurgau und Schaffhausen beauftragen und ermächtigen

den Kanton Zürich vertraglich, sämtliche relevanten Vorkehrungen für die Vergaben an die Experten zu treffen sowie den jeweiligen Vertrag – im Namen der vier Parteien – mit denselben abzuschliessen. Gemäss dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR; LS 172.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Aushandlung interkantonaler Verträge (§ 7 Abs. 2 OG RR). Gestützt auf § 20 lit. d der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) soll die Baudirektion zum Abschluss der interkantonalen «Vereinbarung betreffend gemeinsame Beschaffung von Expertenleistungen» ermächtigt werden.

Um die Zusammenarbeit von BFE und AdK zu regeln, müssen Verträge mit dem BFE abgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um einen Rahmenvertrag für die Jahre 2019 bis 2022 und Jahresverträge. Der Rahmenvertrag regelt insbesondere den Kostenbeitrag der Nagra, den das BFE verwaltet, sowie die Pflichten des AdK (u. a. Vereinbaren der zu erbringenden Dienstleistungen mit den KES-Experten, Überprüfung der Dienstleistungen, Koordination der Aufgaben der KES-Experten). Die Jahresverträge halten die zu erbringenden Leistungen der KES-Experten fest.

Gegenwärtige Schätzungen gehen von einem Auftragsvolumen von gesamthaft 1,32 Mio. Franken für die Jahre 2019 bis 2022 aus (jährlich Fr. 330 000). Die Nagra leistet gemäss Konzeptteil des Sachplans und im Sinne des Verursacherprinzips einen Beitrag von Fr. 860 000 (jährlich Fr. 215 000), der im Rahmenvertrag zugesichert und vom BFE verwaltet wird. Die verbleibenden Fr. 460 000 werden gemeinsam durch die Kantone Aargau, Schaffhausen, Thurgau und Zürich finanziert, wobei der Kanton Zürich Fr. 160 000 (jährlich Fr. 40 000) übernimmt. Dafür wird eine Ausgabe in der Kompetenz der Baudirektion zu bewilligen sein.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Baudirektion ermächtigt, den Rahmenvertrag sowie die Jahresverträge mit dem BFE abzuschliessen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, die «Vereinbarung betreffend gemeinsame Beschaffung von Expertenleistungen» mit den Kantonen Aargau, Schaffhausen und Thurgau abzuschliessen.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, den «Rahmenvertrag 2019 bis 2022 betreffend Vergütung der Leistungen der ‹Kantonalen Expertengruppe Sicherheit (KES)›» sowie die darauf beruhenden Jahresverträge mit dem Bundesamt für Energie abzuschliessen.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli